

Fachinformation

Anwendung von N-haltigen Mikronährstoffbeizen und Blattdüngern im Herbst

Absicherung eines Mikronährstoffdüngedarfs bei Wintergetreide und Winterraps im Herbst bzw. die Unzulässigkeit von N-Düngemittelzusätzen bei Herbizidmaßnahmen im Herbst

Grundlage: Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist

Regelungen zum Einsatz N-haltiger Düngemittel nach der Ernte der letzten Hauptfrucht

Entsprechend der Düngeverordnung (DüV) § 6 Abs. 2 Nr. 8 dürfen Düngemittel mit **wesentlichem Gehalt an Stickstoff nicht ausgebracht werden:**

- auf Ackerland nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Ablauf des 31. Januar,
- auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar.

Ausnahmen für Zwischenfrüchte, Winterraps, Feldfutter, Wintergerste nach Getreidevorfrucht sowie Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen sind in § 6 Abs. 9 DüV und für Flächen innerhalb der Nitratkulisse in § 4 ThürDüV in Verbindung mit § 13a Abs. 2 DüV geregelt.

Ein **wesentlicher Gehalt an Nährstoffen liegt** entsprechend § 2 Satz 1 Nr. 11 DüV **vor, bei:**

- **mehr als 1,5 % Gesamtstickstoff oder**
- **mehr als 0,5 % Phosphat (P₂O₅) jeweils bezogen auf die Trockenmasse (TM).**

Da sich diese Gehaltsangaben auf die TM beziehen, gelten diese Grenzen unabhängig von der aufgetragenen Nährstoffmenge.

Einsatz von N-haltigen Saatgutbeizen und Mikronährstoffblattdüngern

Saatgut wird zunehmend mit mikro- bzw. spurennährstoffhaltigen Düngemitteln gebeizt, um eine Verbesserung des Wachstums der Pflanzen während des Aufganges und der Jugendentwicklung zu erreichen. Diese Spurennährstoffbeizen weisen in der Regel Stickstoffgehalte von mehr als 1,5 % N in der TM auf und sind formal als Düngemittel mit wesentlichem Stickstoffgehalt anzusehen. Diese würden damit unter die Regelungen der Düngeverordnung für die N-Düngung im Herbst fallen. Der Stickstoffanteil dieser Beizen resultiert aus der notwendigen chemischen Zusammensetzung der Beizen und nicht aus einer aktiven N-Zugabe. Diese Spurennährstoffbeizen werden dem Saatgut in der Regel in sehr geringen N-Mengen zugesetzt. Mit dieser geringen Zugabe und den üblichen Aussaatmengen pro Fläche ergibt sich je nach Produkt und Aufwandmenge eine Stickstoffzufuhr von 20 bis 300 g N/ha. Diese Menge ist im Vergleich zur N-Aufnahme der Winterungen vernachlässigbar.

Zur Vermeidung eines möglichen Mikronährstoffmangels bei Winterraps und Wintergetreide während der Sperrzeiten wird eine Zufuhr von Stickstoff über die o. g. Spurennährstoffformen im Rahmen der Beizung bzw. der Mikronährstoffblattdüngung nicht als Zufuhr von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff gewertet. Ein Einsatz ist damit zulässig.

Einsatz von N-haltigen Mikronährstoffbodendüngern

Eine Zufuhr von Mikronährstoffen über die Bodendüngung, die insgesamt größere Mengen zur Anhebung des Bodenpools erfordert, ist mit N-freien Spurennährstoffdüngern durchzuführen, da aufgrund der größeren Aufwandmengen für die Mikronährstoffbodendüngung auch erhebliche N-Frachten auf die Fläche gebracht werden können und dadurch die Anforderungen der DüV an die Sperrzeitenregelung nicht eingehalten werden würden.

N-Düngemittelzusätze bei Herbizidmaßnahmen im Herbst

Häufig wird die Beimischung von N-haltigen Düngemitteln in Spritzbrühen zur Wirkungsverstärkung, z. B. von Herbiziden, empfohlen. Der N-Zusatz zu den Spritzbrühen ist als „aktive“ N-Düngungsmaßnahme anzusehen und nur dann zulässig, wenn unter Beachtung von § 6 Abs. 9 der DüV ein Düngebedarf im Herbst ermittelt wurde und der Einsatz vor dem Beginn der Sperrfrist erfolgt. Der Einsatz zu Kulturen ohne N-Bedarf im Herbst sowie die Applikation zu allen Kulturen in der Sperrfrist ist nicht erlaubt.

Auch die ausschließliche Blattdüngung mit N-haltigen Düngemitteln zu Kulturen ohne N-Düngebedarf im Herbst sowie generell in der Sperrfrist ist nicht zulässig.

Weitere Informationen finden Sie unter: <https://tlllr.thueringen.de/landwirtschaft/duengung>

Mit der Herausgabe einer neuen Fachinformation verliert diese Fassung mit Stand vom 25.01.2021 ihre Gültigkeit.

Impressum

Herausgeber: Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Naumburger Str. 98, 07743 Jena
Mail: postmaster@tlllr.thueringen.de

Autoren: Fabian Hildebrandt (Tel. 0361 574041-456)
Eric Ullmann (Tel. 0361 574041-141)
Hubert Heß (Tel. 0361 574041-312)

25. Januar 2021

Copyright: Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt.
Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe sind dem Herausgeber vorbehalten.